

**Satzung der Gemeinde Gangelst  
über die Festsetzung einer  
Verdienstauffallentschädigung  
an beruflich selbständige Angehörige  
der Freiwilligen Feuerwehr  
vom 08. Dezember 1999**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Verdienstauffallentschädigung
- § 2 In-Kraft-Treten

**Satzung der Gemeinde Gangelt über die  
Festsetzung einer Verdienstauffallentschädigung  
an beruflich selbständige Angehörige der  
Freiwilligen Feuerwehr  
vom 08. Dezember 1999 und  
Artikelsatzung vom 23.10.2001**

**§ 1  
Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Gangelt als Feuerschutzträger entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstauffallersatz beträgt mindestens 20,00 € (Regelstundensatz) und höchstens 30,00 € (Höchstbetrag) als Verdienstauffallpauschale je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstauffall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstauffallersatz wird für die regelmäßige Arbeitszeit (übliche Geschäfts-/Betriebszeiten) gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird je Arbeitstag auf höchstens 10 Stunden begrenzt.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.